

Allgemeine Entsorgungsbedingungen Abwasser (AEB.A) der SWG Städtische Werke Guben GmbH für das Industriegebiet Guben Süd

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A)“ regeln das Verhältnis zwischen den Benutzern der öffentlichen Abwasseranlagen im Industriegebiet Guben Süd (**Anlage**) und der SWG Städtische Werke Guben GmbH (nachfolgend SWG genannt) sowie die Einleitung von Abwasser im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen.
- (2) Die AEB-A gelten für alle Kunden die nach der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben Süd dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen.

§ 2 Entsorgungsvertrag, Vertragspartner (Anschlussnehmer)

- (1) Die SWG ist verpflichtet, die Entwässerung im Industriegebiet Guben Süd auf der Grundlage eines privatrechtlichen Entsorgungsvertrages nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt und zu den vorliegenden "Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A)" durchzuführen.
- (2) Die SWG führt die Entsorgung aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages durch. Der Vertrag kommt durch die Stellung des Antrages auf Entsorgung durch den Grundstückseigentümer bzw. dem in Abs. 4 genannten Vertragspartner oder durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entwässerungsleistungen zustande.
- (3) Der Antrag auf Entsorgung des Grundstücks muss auf einem besonderen - bei der SWG erhältlichen Vordruck - gestellt werden. Die SWG ist verpflichtet, jedem Anschlussnehmer bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Anschlussnehmern auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden AEB-A einschließlich der dazugehörigen Preislisten, Preisregelungen und sonstigen Anlagen unentgeltlich auszuhändigen.
- (4) Vertragspartner der SWG zur Entsorgung des Grundstücks (nachstehend „Anschlussnehmer“ genannt) ist
 - a. Der Grundstückseigentümer oder der Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
 - b. Solche Personen, welche die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben, soweit kein Grundstückseigentümer oder dinglicher Nutzungsberechtigter ermittelbar ist.
 - c. Abweichend von Buchst. a) anstelle der Grundstückseigentümers der jeweilige Mieter oder Pächter eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Wohnung, soweit dies ausdrücklich mit der SWG vereinbart worden ist.
- (5) Tritt an die Stelle eines Anschlussnehmers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 34), so wird der Entsorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Entsorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer abzuschließen und personelle Änderungen, die Haftung der Wohnungseigentümer abzuschließen und personelle Änderungen,

die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der SWG unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der SWG auch für die übrigen Wohnungseigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

- (6) Wohnt der Anschlussnehmer nicht im Inland, so hat er der SWG einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- (7) Tritt an Stelle der SWG eine andere Körperschaft oder ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Entsorgungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Wechsel ist öffentlich bekannt zu geben.
- (8) Übernimmt ein neuer Anschlussnehmer eine bestehende Anlage, sind der bisherige und der neue Anschlussnehmer verpflichtet der SWG den Zeitpunkt der Übergabe und ihre Anschriften mitzuteilen. Aufgrund dieser Mitteilung scheidet der bisherige Anschlussnehmer aus dem Vertrag aus und der neue Anschlussnehmer tritt an seine Stelle, sofern sich die genehmigten oder vertraglich vereinbarten Bedingungen nicht ändern. Kommen die Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht nach, sind beide gegenüber der SWG für die Verbindlichkeiten als Gesamtschuldner verantwortlich.

§ 3

Art und Umfang der Entsorgung, Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Übernahme der Beseitigung bzw. der Entsorgung des eingeleiteten Abwassers erfolgt nach Antrag des Anschlussnehmers und der Zustimmung der SWG. Eines erneuten Antrages und der Zustimmung der SWG bedürfen Einleitungen, die in der Menge und Beschaffenheit des Abwassers wesentlich von der bisherigen Einleitung abweichen. Die Notwendigkeit weiterer Genehmigungen, zum Beispiel durch die zuständigen Wasserbehörden bleibt unberührt.
- (2) Die SWG ist verpflichtet, Abwasser entsprechend der Entwässerungssatzung der Stadt Guben abzunehmen, vorausgesetzt, die in folgenden festgelegten Einleitungsbedingungen und -beschränkungen werden eingehalten. Die Abnahme erfolgt mit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage bzw. mit der Entleerung und Abfuhr der Anlageninhalte von Grundstückskleinkläranlagen bzw. abflusslosen Gruben. Die Einleitung von Abwasser, das den festgelegten Verschmutzungsgrad übersteigt, ist nur aufgrund einer einzelvertraglichen Regelung zwischen der SWG und dem Einleiter gestattet.

§ 4

Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer, hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück unentgeltlich zuzulassen soweit diese Maßnahmen für die öffentliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Anschlussnehmer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer und Anschlussnehmer sind rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks schriftlich zu benachrichtigen.

- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die SWG zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung, zu dulden.
- (6) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der SWG die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung beizubringen.

§ 5

Grundstücksanschlusskosten

- (1) Die SWG ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für
 - a. die Herstellung und Erneuerung des Grundstücksanschlusses (Anschlusskanal) einschließlich Kontrollschacht bzw. Pumpenschacht
 - b. die Veränderung des Grundstückanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Grundstücksanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden
 - c. für die Unterhaltung der zusätzlichen Anschlusskanäle einschließlich Kontrollschacht bzw. Pumpenschacht, falls mehr als eine Zuleitung zum Schmutzwasserkanal und zum Niederschlagswasserkanal vorhanden ist.
 - d. für das Schließen oder die Beseitigung des Anschlusskanals zu verlangen.

§ 6

Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden von der SWG hergestellt, erneuert, geändert beseitigt und unterhalten.
- (2) Die SWG bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 7

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an eine zentrale öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück bis zum Anschlusskanal obliegt dem Anschlussnehmer.

- (3) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlusskanäle bis zu den Kontrollschächten sowie die Lage und Ausführung der Kontrollschächte bestimmt die SWG nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner Interessen. Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind in diesem Fall im Grundbuch dinglich zu sichern.
- (4) Vor der Einbindung der Grundstücksentwässerungsanlage in den Grundstücksanschluss ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Die SWG kann in begründeten Fällen verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Ist durch die Art der Bebauung oder sonstige zwingende Gründe die Errichtung des Kontrollschachtes auf dem Grundstück des Anschlussnehmers nicht möglich, so ist der Kontrollschacht im öffentlichen Raum oder, wenn nicht anders möglich, auf einem angrenzenden Grundstück auf Kosten des Grundstückseigentümers zu errichten.
- (5) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann die SWG vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes verlangen.
- (6) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Für Schaden durch Rückstau haftet die SWG nicht.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Bei der Errichtung von Druck- oder Unterdruckentwässerungsanlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten, die entsprechenden Pump- oder Vakuumschächte inklusive Ausrüstungen auf seinem Grundstück zu errichten. Die SWG kann für geschlossene Entsorgungsgebiete anderes bestimmen.
- (8) Die SWG ist berechtigt weitere technische Anforderungen an die Grundstücksentwässerungsanlagen und deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Kanalnetzes notwendig ist.

§ 8

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der SWG prüffähige Unterlagen in doppelter Fertigung wie folgt einzureichen:
 - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 1000 bzw. 1 : 500,
 - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 7, Abs. 2, die Grundstücksentwässerungsanlage ersichtlich sind;
 - c) Längsschnitte aller Leitungen im Maßstab 1: 10,
 - d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichem Abwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser mit erfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Materials und der Erzeugnisse, der abwassererzeugenden Fertigungsprozesse,

- Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird sowie gegebenenfalls die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit den notwendigen Bemessungsnachweisen;
- e) die Grundflächen der Gebäude und die befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser über die Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Entwässerungsanlagen (gemäß § 1 dieser Satzung) eingeleitet wird. Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.
- (2) Die SWG prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser AEB-A entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die SWG schriftlich die Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Anderenfalls setzt die SWG dem Bauherren unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Damit beginnt die Bearbeitungsfrist neu.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der SWG begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßenbau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die SWG Ausnahmen zulassen.

§ 9

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die angeschlossenen Grundstückseigentümer haben der SWG den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die SWG ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der SWG verdeckt werden. Anderenfalls sind sie auf Anordnung der SWG freizulegen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der SWG zur Nachprüfung schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die SWG kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmens eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.
- (6) Die Zustimmung nach § 81, Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die SWG befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherren, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage, sowie von den Gewährleistungsfristen.

- (7) Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Eigentümer nach den anerkannten Regeln der Technik zu sichern.

§ 10 Überwachung

- (1) Die SWG ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die SWG sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten der SWG, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehinderter Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt, das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.
- (2) Die SWG kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage ausschließt.
- (3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht, zugeführt, kann die SWG den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der SWG anzuzeigen.

§ 11 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

- (1) Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an eine zentrale öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist. Sonstige Grundstücksentwässerungsanlagen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 7 bis 9 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an eine öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.
- (2) Stillgelegte Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer nach den Regeln der Technik zu sichern.

§ 12 Einleiten in Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt die SWG.
- (3) Das Einleiten von aus Grundstücksentwässerungsanlagen abgesaugten Fäkalschlämmen und anderen Ablagerungen in die öffentlichen Kanäle ist verboten. Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der SWG und unter deren Aufsicht möglich.

§ 13 Einleitbedingungen, Verbot des Einleitens

- (1) Alle Abwässer dürfen grundsätzlich nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der SWG.

- (2) Erfolgt die Entwässerung über getrennte Regenwasser- und Schmutzwasserkanäle, so darf Schmutzwasser nur in Schmutzwasserkanäle und Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in Regenwasserkanäle eingeleitet werden.
- (3) Hinsichtlich des Verbotes oder der Einleitbeschränkungen gelten die Richtlinien des jeweils gültigen Regelwerkes der Abwassertechnischen Vereinigung e.V. (ATV) und die jeweils zu beachtenden DIN-Normen, sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen sind. Weitere Anforderungen auf Grund anderer Gesetze bleiben unberührt.
- (4) Einem allgemeinen Einleitverbot unterliegen Stoffe, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.
- (5) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe, wie Benzin, Benzol und Öl
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente
 3. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, sowie Lösungsmittel
 4. Abwässer oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
 5. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe die erhärten
 6. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke.
 7. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben.
 8. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole; ausgenommen sind:
 - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushalten üblicherweise anzutreffen sind.
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die SWG in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 zugelassen hat;

- c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach dem Brandenburgischen Wasser-gesetz eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sammelkanalisationen und ihre Überwachung in der jeweils geltenden Fassung entfällt, soweit die SWG keine Einwendungen erhebt.
9. Abwasser aus Industrie- und Gewerbegebieten, von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird.
- (6) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der jeweils gültigen Strahlenschutzverordnung entspricht.
- (7) Die Benutzungsbedingungen nach Abs. 5, Nr. 8, Buchstabe b, werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.
- (8) Über Abs. 7 hinaus kann die SWG in den Benutzungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Anlagen, Fahrzeuge und Geräte oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften erforderlich ist.
- (9) Die Stadt kann die Benutzungsbedingungen nach Abs. 7 und 8 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Vorbehandlungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art und Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die SWG kann Fristen festlegen, innerhalb derer, die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (10) Die SWG kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 5 und 6 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat der Einleiter eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Die SWG kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.
- (11) Ist damit zu rechnen, dass die anfallenden Abwässer nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entsprechen, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- und Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung vom Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen.
- (12) Besondere Vereinbarungen zwischen der SWG und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Abs. 5 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (13) Wenn Stoffe im Sinne des Abs. 5 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist die SWG sofort zu verständigen.
- (14) Abwässer dürfen nur eingeleitet werden, wenn sie folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:
- | | | |
|----|-----------------------|--------------------------------|
| 1. | Allgemeine Werte: | |
| a) | Temperatur | 35 °C |
| b) | pH-Wert | 6,5 bis 9,5 |
| c) | absetzbare Stoffe | 10 ml nach 0,5 Std. Absetzzeit |
| | abfiltrierbare Stoffe | 200 mg/l |
| | CSB | 2000 mg/l |

	BSB ₅	500 mg/l
2.	Verseifbare Öle und Fette	100 mg/l
3.	Kohlenwasserstoffe	
	a) direkt abscheidbar	DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten beachten)
	b) Kohlenwasserstoffe, Gesamt (gem. DIN 38409 Teil 18)	20 mg/l
4.	Organische Lösungsmittel halogenierte Kohlenwasserstoffe (berechnet als organisches gebundenes Halogen)	5 mg/l
5.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)	
	a) Arsen	(As) 0,05 mg/l
	b) Blei	(Pb) 0,30 mg/l
	c) Cadmium	(Cd) 0,10 mg/l
	d) Chrom ges.	(Cr) 0,30 mg/l
	e) Kupfer	(Cu) 0,50 mg/l
	f) Nickel	(Ni) 0,50 mg/l
	g) Quecksilber	(Hg) 0,01 mg/l
	h) Selen	(Se) 1,00 mg/l
	i) Zink	(Zn) 2,00 mg/l
	j) Cobalt	(Co) 0,10 mg/l
	k) Silber	(Ag) 2,00 mg/l
	l) Phosphor	(P) 6,50 mg/l
6.	Anorganische Stoffe (gelöst)	
	a) Ammonium	(NH ₄) 50 mg/l
	b) Cyanid, leicht Freisetzbar	(CN) 0,1 mg/l
	c) Cyanid, gesamt	(CN) 20 mg/l
	d) Fluorid	(F) 60 mg/l
	e) Stickstoff gesamt	(N) 75 mg/l
	f) Sulfat	(SO ₄) 400 mg/l
	g) Sulfid	(S) 2 mg/l
	h) Chlorid	(Cl) 800 mg/l
	i) AOX	0,5 mg/l
7.	Organische Stoffe	
	a) Wasserdampfliche Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	75 mg/l
	b) Farbstoffe	nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.
8.	Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe z.B. Natriumsulfid Eisen-II-Sulfat	nur in einer so niedrigen Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten.
9.	Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt.	
10.	Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen des Deutschen Institutes für Normung e.V., Berlin, auszuführen.	

(15) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden.

- (16) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.
- (17) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze 5 bis 7 unzulässigerweise in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, ist die SWG berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstandenen Schäden in der Abwasserbeseitigungsanlage zu reparieren, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen; weitere damit im Zusammenhang stehende finanzielle Aufwendungen gehen ebenfalls zu Lasten des Grundstückseigentümers.

§ 14 Abscheider

- (1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mitabgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.
- (2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die SWG kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung gemäß DIN 1999 - Betreiben von Abscheidern - verlangen. Das Abscheidgut ist schadlos zu entsorgen.

§ 15 Untersuchung des Abwassers

- (1) Die SWG kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der SWG auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 13 fallen.
- (2) Die SWG kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Die SWG kann verlangen, dass die nach § 10, Abs. 3, eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.
- (3) Die Beauftragten der SWG und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 16 Haftung

- (1) Die SWG haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die SWG haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die SWG zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der SWG für alle ihr dadurch entstandenen und entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt

für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 6 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern oder zu ändern ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 17 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die Möglichkeit der öffentlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist in der Regel 4 Wochen vorher über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die SWG zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dient.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 18 Abschlagszahlungen

- (1) Wird die Abwassermenge für mehrere Monate abgerechnet, so kann die SWG für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Abwassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Abwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem vom Hundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsanforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 19 Fälligkeit, Mahnung, Verzug

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der SWG angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderungen fällig. Bei Überschreitung des Fälligkeitstages tritt Verzug ein. Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:

1. Mahnung 3,00 EUR
2. Androhung der Entsorgungseinstellung 10,00 EUR

- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die SWG, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder weiterführende vorgerichtliche und gerichtliche Maßnahmen zur Beitreibung der Forderung durchführt, einen pauschalen Verzugsschaden gemäß § 288 BGB analog ersetzt verlangen. Lässt die SWG den Betrag durch einen Beauftragten Beitreiben bzw. einziehen, so sind die dabei entstehenden Kosten vom Kunden zu tragen bzw. zu erstatten.
- (3) Von der SWG erbrachte Leistungen werden nach Aufwand berechnet.
- (4) Verzugszinsen werden in gesetzlicher Höhe gemäß § 288 BGB berechnet.

§ 20 Vorauszahlungen

- (1) Die Gesellschaft ist berechtigt, für die Abwassermenge eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles befürchtet werden muss, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die SWG Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlungen nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 21 Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann die SWG in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszins der Europäischen Zentralbank verzinst.
- (3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann die SWG die Sicherheiten verwerten. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 22 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 23
Aufrechnung

Gegen Ansprüche der SWG kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 24
Einstellung der Abwasserbeseitigung

Bei Nichtzahlung der fälligen Abwasserentgelte trotz Mahnung ist die SWG berechtigt, die öffentliche Abwasserbeseitigung 2 Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SWG kann mit der Mahnung gleichzeitig die Einstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigung androhen. Die SWG hat die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind. Die Kosten für die Einstellung und Wiederinbetriebnahme der Abwasserbeseitigung trägt der Kunde.

§ 25
Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand ist der Sitz der SWG.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, wenn der Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Stadt Guben verlegt, oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Guben, den 01.04.2021



Sabine-Elvira Karge
Geschäftsführerin

Anlage

